



Abbrennen eines Traditionsfeuers - Zusatzblatt Ortsteilbürgermeister

Gemäß Beiblatt „Sicherheitsbestimmungen zum Abbrennen eines Traditionsfeuers“ darf je Anlass (z. B. Ostern, Pfingsten, Martinstag) in den Ortsteilen und in der Kernstadt ein Brauchtumsfeuer gestattet werden.

Ich erkläre, dass das beantragte Traditionsfeuer das einzige dieser Art für den Ortsteil

..... ist.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich für die Einhaltung nachfolgender Punkte alleinig verantwortlich bin:

- Das Brauchtumsfeuer darf je nach Lage und Umgebung max. 5 Meter im Durchmesser groß sein.
- Die vorgegebenen Abstände zu anderen brennbaren Gegenständen, leicht entzündbaren Stoffen sowie baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sind einzuhalten.
- Das Brauchtumsfeuer ist am Tag des Entzündens umzuschichten.
- Es darf nur trockenes und unbehandeltes Holz, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie Stroh im Traditionsfeuer verbrannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Ortsteilbürgermeister